

ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT 2. HAUSARBEIT

Die Aufgabe hat **2 Seiten**.

Unterstellen Sie folgenden – fiktiven – Sachverhalt:

Bei Demonstrationen gegen den Transport abgebrannter Atombrennstäbe in das Zwischenlager Gorleben und an Bahnanlagen, über die Atomtransporte abgewickelt werden, ist es mehrfach zu gewalttätigen Ausschreitungen gekommen. Außerdem hat die „Initiative Berliner Bankenskandal“ vor Privatvillen von Bankmanagern gegen die Verschwendung von Steuermitteln protestiert, um auf diejenigen aufmerksam zu machen, die ihrer Ansicht nach an der Krise Schuld seien.

Aufgrund derartiger aktueller Vorkommnisse will die Bundesregierung das Versammlungsrecht verschärfen. Sie geht davon aus, dass der Bund dafür jedenfalls auch wegen Art. 125a GG eine Kompetenz besitze. Insbesondere, um Atomtransporte und die zivile Nutzung der Kernenergie sicherer zu machen und um einzelne vor Diffamierungen zu schützen, hat die Bundesregierung daher im Bundestag einen Gesetzentwurf eingebracht, der das Versammlungsgesetz um folgende Vorschriften ergänzt:

§ 15a

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind in der Nähe von Kernkraftwerken, atomaren Zwischenlagern und sonstigen kerntechnischen Anlagen verboten.

§ 15b

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel sind in einem Abstand von 300 m zu Bahnanlagen verboten.

§ 15c

(1) Versammlungen und Aufzüge in der Nähe einer Privatwohnung sind verboten, wenn sie dazu beabsichtigt oder geeignet sind, eine den Wohnungsinhaber oder andere Bewohner der Wohnung anprangernde Wirkung zu entfalten, und wenn sie nicht nur von kurzer Dauer sind.

(2) Als Nähe im Sinne dieses Paragraphen gilt ein Abstand von weniger als dreihundert Metern, als kurze Dauer im Sinne dieses Absatzes gilt eine Dauer von nicht mehr als einer halben Minute.

§ 29b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 15 a, § 15 b oder § 15 c an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzug teilnimmt oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug auffordert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Nach ordnungsgemäßem Beschluss des Bundestages hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Einen Monat später hat der Bundespräsident das Gesetz ordnungsgemäß ausgefertigt. Es ist inzwischen in Kraft getreten.

1. Verletzt ein solches Gesetz das Grundgesetz?
2. Wäre eine Verfassungsbeschwerde des Deutschen X, der als Atomkraftgegner regelmäßiger Teilnehmer der bisherigen Demonstrationen war, gegen § 15a i.V.m. § 29b Versammlungsgesetz zulässig?
3. Wäre eine Verfassungsbeschwerde der nichtrechtsfähigen Bürgerinitiative „Bürger für eine Landschaft ohne atomaren Müll“, die in der Vergangenheit Demonstrationen gegen das Lager in Gorleben anmeldete und leitete, gegen § 15a i.V.m. § 29b Versammlungsgesetz zulässig?

Bearbeitervermerk:

1. Die Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.
2. Bitte lassen Sie einen mindestens 7 cm breiten Korrekturrand auf der linken Seite, verwenden Sie eine Schriftgröße von 12 Punkten und einen 1,5-fachen Zeilenabstand. Eine Seitenzahlvorgabe besteht nicht.
3. Die **Abgabe** der Hausarbeit muß bis **spätestens Donnerstag, den 06.01.2011**, im Sekretariat oder per Post erfolgen: Freie Universität Berlin, FB Rechtswissenschaft, Professor Dr. Walter Krebs, Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin. Es gilt das – lesbare – Datum des Poststempels (keine Freistempeler, keine Paketbriefe, nicht per Fax oder E-Mail, nicht an der Pforte/Hausbriefkasten).